

Kunden-Nr. _____

Stromliefervertrag für die Versorgung von Kunden außerhalb der Grundversorgung, im örtlichen wie auch im fremden Netz

zwischen

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof
(nachfolgend Versorger genannt)
und

siehe Anlage 1 Anmeldung
(nachfolgend Kunde genannt)

A) Tarifdaten

1. Preise bei Vertragsbeginn	(inkl. 19 % MwSt.)	gültig ab 01.01.2026
Arbeitspreis	Hochtarif (HT)	24,86 ct/kWh
	Niedertarif (NT)	20,23 ct/kWh
Grundpreis je Kundenanlage		8,05 €/Monat

(Niedertarifzeiten: Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten: Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

** Bei entsprechenden Lastverhältnissen im Netz kann die Versorgung täglich für jeweils maximal 4 Stunden - zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde - unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.*

2. Preisänderung

Es gelten die allgemeinen Preisanpassungsregelungen für unbestimmte Laufzeit, gemäß Abschnitt V, Ziffer 2.3 und 2.4 der ASB.

3. Vertragslaufzeit, Verlängerung, Kündigungsfrist

3.1 Vertragslaufzeit	unbestimmt
3.2 Kündigungsfrist	1 Monat zum Monatsende

B) Vertragsdaten**1. Vertragsgegenstand, Tarif und Zustandekommen des Vertrages**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle (nachfolgend nur Entnahmestelle) des Kunden durch den Versorger außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung mit Strom gemäß dem vorliegenden Vertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt), den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ (ASB) des Versorgers und dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarif.
- 1.2 Tarif im Sinne dieses Vertrages meint die vorstehenden Tarifdaten.
- 1.3 Der Vertrag kommt spätestens mit der Aufnahme der Versorgung der betreffenden Entnahmestelle zustande.
- 1.4 Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an der Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern. Ist der dortige Strombedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist dieser verpflichtet, selbst eine Erhöhung derselben auf Kosten des Kunden oder des Anschlussnehmers zu veranlassen.

2. Preise, Preisanpassungen und deren Abrechnung

- 2.1 Die Preise für Stromlieferungen im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen den Parteien jeweils insofern vereinbarten Tarif. Für sonstige Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, ist das jeweils gültige Preisblatt des Versorgers maßgebend; sind in diesem für Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich die Entgelte, die der Versorger insofern vom Kunden beanspruchen kann, nach § 315 BGB.
- 2.2 In Zeiten von Stromlieferungen des Versorgers an den Kunden, für die zwischen den Parteien kein Tarif vereinbart oder die Laufzeit eines Tarifs beendet ist, ohne dass sich daran ein zwischen den Parteien vereinbarter Tarif unmittelbar anschließt, gilt zwischen den Parteien der jeweils aktuelle und für den Kunden günstigste Grundversorgungstarif des Versorgers an dessen Sitz als vereinbart, unabhängig davon, wo der Ort der Entnahmestelle liegt.
- 2.3 Die Abrechnung der Preise nach Ziffer 2.1 Satz 1 erfolgt in der Regel bei Standardlastprofil-Kunden einmal im Jahr, sofern der Kunde keine unterjährig(e) Abrechnung(en) wünscht, bei Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung monatlich.

3. Messstellenbetrieb

- 3.1 Der Messstellenbetrieb, insbesondere die Messung der an der Entnahmestelle bezogenen und damit vom Kunden an den Versorger zu vergütenden Strommenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber auf der Grundlage und im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes.
- 3.2 Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.

4. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Gewünschter Lieferbeginn ist der Arbeitstag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird. Ist dem Versorger der gewünschte Lieferbeginn nicht möglich, wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Belieferung frühestmöglich tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung die Wirksamkeit des Vertrages berührt.
- 4.2 Wenn zwischen den Parteien (z. B. im Rahmen eines Tarifs) nichts Anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform gekündigt werden.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden einen Stromliefervertrag des Kunden bei einem anderen Versorger des Kunden zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen und mit dem Netzbetreiber am Ort der Entnahmestelle, sofern noch nicht bestehend, einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen, wenn der Kunde Partei eines solchen Vertrages sein kann, ohne dass der Versorger zu einem solchen Vertragsabschluss verpflichtet ist. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Vertrag Kosten, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

6. Datenschutz für natürliche Personen und allgemeine Werbeeinwilligung

6.1 Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 6.2 verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine nach Ziffer 6.2 erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen entstehen.

6.2 Ohne die Einwilligung nach Ziffer 6.3 ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich

6.3 Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die



Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z. B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.



Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angeboten und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.



Der Ehepartner willigt ebenso mit seinem nachfolgenden Ankreuzen und seiner Unterschrift am Ende des Vertrages ein in die Verarbeitung seiner Daten (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Verarbeitung).



Werbung per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Werbung).

7. Vorrang

Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASB. Regelungen eines Tarifs haben Vorrang vor Regelungen dieses Vertrages, sofern tarifliche Bestimmungen gegenüber Bestimmungen dieses Vertrages Abweichendes regeln. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben immer Vorrang.

8. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Fax: 09281 812-390, vertrieb@stadtwerke-hof.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

X

Kunde / Ehegatten

Ort, Datum

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen: Anmeldung (Anlage 1) - ASB (Anlage 2) – Preisblatt „Sonstige Leistungen“ der Stadtwerke Hof (Anlage 3) – Datenschutzerklärung (Anlage 4)

Stand: April 2018

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Durch die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH auszufüllen: Geprüft und bearbeitet

Datum

HZ